

## KOMMANDOAKTEN

### Rechtliche Grundlagen/Weisungen

Organisation  
02-20

### Handhabung automatischer Brandmelde- und Löschanlagen

---

#### Rechtliche Grundlage

Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 (GVG; BGS 618.111) und Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 (VV zum GVG; BGS 618.112).

#### Aufgaben des Anlageeigentümers

Dem Anlageeigentümer obliegt die Alarmorganisation.

Die weiteren Pflichten und Aufgaben sind im Leitfaden der Solothurnischen Gebäudeversicherung unter [http://www.sgvso.ch/wp/wp-content/uploads/2017/07/Leitfaden\\_BMA\\_def\\_2016\\_01.pdf](http://www.sgvso.ch/wp/wp-content/uploads/2017/07/Leitfaden_BMA_def_2016_01.pdf) und unter [http://www.sgvso.ch/wp/wp-content/uploads/2017/07/Leitfaden\\_SPA\\_def\\_2016\\_01.pdf](http://www.sgvso.ch/wp/wp-content/uploads/2017/07/Leitfaden_SPA_def_2016_01.pdf) downloadbar.

#### Brandmeldeanlagen

#### Aufgaben der Ortsfeuerwehr

##### Allgemeine Aufgaben

Die Ortsfeuerwehr hat für die Brandschutzanlagen folgende zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen:

- Führen des Registers der Brandschutzanlagen.
- Aufbewahren des Passepartout-Schlüssels.
- Teilnehmen an der Abnahme der Anlage.
- Erstellen und Nachführen eines Einsatzplanes.
- Ergänzen der Gebäudepläne mit allen Gegebenheiten, die bei einem Einsatz wichtig sein könnten, wie z. B. spezielle Gefahren.
- Instruieren des Kadets über die örtlichen Umstände.
- Administrative Arbeiten.

##### Periodische Begehung des Gebäudes

Die Feuerwehr hat das Gebäude alle 3-5 Jahre oder nach Veränderungen – auf vorherige Anmeldung hin – zu rekonoszieren. Sie hat dabei Anspruch auf geeignete Führung durch Mitarbeiter/innen des Betriebes. Die verantwortlichen Offiziere müssen über folgende Informationen verfügen:

- Orts- und Gebäudekenntnis.
- Schutz-/Überwachungskonzept der Anlage.
- Standorte von Anzeigetableau und Zentrale.
- Spezielle Gefahren und besondere Verhältnisse.
- Anlagebedienung.

##### Alarmierung der Feuerwehr

Nach Eingang einer automatischen Brandmeldung bei der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn ist die Kommandogruppe der zuständigen Feuerwehr mittels Pagermeldung und Konferenzgespräch zu alarmieren.

**Einsatz bei Alarm durch Brandmeldeanlagen**

- a) Bestand: • 1 Gruppe, 6-10 Feuerwehrleute
- b) Material: • Tanklöschfahrzeug  
• Atemschutzgeräte
- c) Vorgehen am Ereignisort
1. Abstellen des akustischen Alarms bei der Brandmeldezentrale oder beim Terminal.
  2. Abklären der Alarmursache (2 Mann mit Feuerlöscher).
  3. Die übrigen Feuerwehrleute bereiten sich auf einen allfälligen Einsatz vor (erkunden des nächsten Hydranten, verteilen der Aufgaben).
  4. Wenn nötig weitere Elemente der Feuerwehr alarmieren.
  5. Retten, löschen, allenfalls Atemschutz einsetzen.
  6. Gebäudeeigentümer orientieren.
  7. Anlage zurückstellen/Normalbetrieb.
  8. Alle Türen wieder schliessen.
  9. Gebäudeschlüssel deponieren oder versiegeln lassen.

**Einsatz bei Alarm durch Gaswarnanlagen**

Bestand, Material und Vorgehen am Ereignisort richten sich nach Absatz Brandmeldeanlage. Speziell sind zu beachten:

- Rekognoszieren im gefluteten Raum ist nur mit Atemschutz möglich.
- Um die Gaswarnanlage wieder betriebsbereit zu stellen, ist die Herstellerfirma zu benachrichtigen.

**Einsatz bei Alarm durch Sprinkleranlagen**

Da bei Sprinkleranlagen praktisch keine Fehlalarme vorkommen, muss im Alarmfall in jedem Fall mit einem Brand gerechnet werden.

- a) Bestand: • Je nach Bedeutung und Grösse des Objektes, mind. 2-3 Gruppen (10-15 Personen) bis ganze Feuerwehr.
- b) Material: • Tanklöschfahrzeug  
• Atemschutz und weitere Gerätschaften
- c) Vorgehen am Ereignisort:
1. Abstellen des akustischen Alarms bei der Zentrale, beim Terminal oder in der Sprinklerstation.
  2. Feststellen der Alarmursache.
  3. Wenn nötig Feuerwehr mit Supportaufgaben alarmieren.
  4. Löschaufbau erstellen für Atemschutzeinsatz.
  5. Gefährdete Menschen und Tiere retten.
  6. Unter Atemschutz zum Brandherd vordringen.
  7. Anlagedruck überwachen.
  8. Ablöschen, Wirkung kontrollieren.
  9. Wenn der Brand unter Kontrolle ist, auf Befehl des Einsatzleiters Sprinkleranlage abstellen.
  10. Fertig löschen und/oder Brandgut ausräumen.
  11. Wache organisieren (Feuerwehr und Alarmgruppe des Betriebes).
  12. Gebäudeeigentümer orientieren.
  13. Sprinklerfirma sofort benachrichtigen.
  14. Schlüssel deponieren oder versiegeln lassen.

**Schlüssel für die Feuerwehr****Übergabe des Schlüssels**

Der zuständigen Feuerwehr ist ein Passepartout-Schlüssel für die überwachten Gebäudeteile zur Verfügung zu stellen.

### **Aufbewahrung des Schlüssels**

Der Schlüssel ist in einem Schlüsselrohr zu deponieren. Das Schlüsselrohr muss an geeigneter Stelle in der Fassade neben dem Feuerwehreingang eingebaut werden.

Die genaue Platzierung des Schlüsselrohres und der Einbau des passenden Schliesszylinders für den Schlüssel der Einsatzleiter sind mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.

### **Verwendung und Haftung**

Der Schlüssel darf nur im Alarmfall verwendet werden. Für eine missbräuchliche Verwendung des Schlüssels haftet die Gemeinde gemäss kantonalem Verantwortlichkeitsgesetz.

### **Aufgabe der Lieferfirma**

Die Lieferfirma instruiert – auf Verlangen – die verantwortlichen Feuerwehroffiziere über die Bedienung der Brandschutzanlage. Der Anlageeigentümer verpflichtet die Lieferfirma vertraglich zu dieser Instruktion.

### **Dem Anlageeigentümer anfallende Kosten**

#### **Entschädigungen an den Eigentümer der Alarmempfangsanlage**

Der Eigentümer der Empfangsanlage stellt dem Eigentümer der Brandschutzanlage gemäss dem Vertrag über die Aufschaltung eine jährlich wiederkehrende Abonnements- und Bereitschaftsgebühr in Rechnung.

#### **Entschädigung an die Feuerwehr**

Die Entschädigung für die Feuerwehr beträgt CHF 200.00 pro Jahr und Brandschutzanlage und ist vom Anlageeigentümer zu bezahlen. Die Gemeinde/Feuerwehr sorgt für die Rechnungsstellung. (Voraussetzung ist entsprechender Gebäuhrentarif)

#### **Entschädigung an die Feuerwehren bei ungewollten Alarmen (Fehlalarme)**

Grundsatz: Die Hilfeleistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich. Bei selbstverschuldeten, ungewollten Alarmen kann dem Anlageeigentümer – gestützt auf § 75 Absätze 2 Buchstabe b) und 4 und unter den nachgenannten Voraussetzungen – eine Gebühr in Rechnung gestellt werden.

#### **Fehlalarm**

Als "Fehlalarm" wird eine Alarmauslösung verstanden, welche nicht auf ein Schadenfeuer (Schwel-, Glimm- oder offener Brand) zurückzuführen ist.

Als selbstverschuldet gilt der Fehlalarm insbesondere bei:

- Mängeln an der Brandschutzanlage infolge vorschriftswidrigen Unterhalts.
- Fehlendem Wartungsvertrag.
- Unterlassen von periodischen Kontrollen durch den Anlageeigentümer gemäss den Vorschriften der Herstellerfirma und der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- Mutwilliger Auslösung der Anlage durch Betriebsangehörige.
- Fehlender oder ungenügender interner Alarmorganisation.

#### **Voraussetzung und Höhe der Entschädigung**

- Die ersten zwei Fehlalarme nach der Inbetriebnahme der Anlage ziehen – unabhängig von ihrer Auslösung – keine Kosten nach sich.
- Ab dem dritten Fehlalarm kann die Feuerwehr, sofern der Alarm selbstverschuldet ist, und die Gemeinde über einen entsprechenden Gebäuhrentarif verfügt, dem Anlageeigentümer die entstandenen Selbstkosten (Sold- und Fahrzeugkosten usw.), jedoch maximal CHF 1'000.00 pro Einsatz, verrechnen (GVG § 75 Abs. 2 und 4).
- Nach dem fünften Fehlalarm kann eine Meldung an die SGV erfolgen, welche mit dem Anlagebetreiber oder Anlageeigentümer Kontakt aufnimmt und eine Lösung für die entstandenen Fehlalarme ausarbeitet.

- Falls die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn rechtzeitig, d. h. vor dem Ausrücken der Feuerwehr, über den ungewollten Alarm orientiert wird, kann die Gebühr angemessen reduziert oder ganz erlassen werden.
- Über die Rechnungsstellung und -höhe entscheidet die Feuerwehrkommission oder der Feuerwehrstab. Vorbehalten bleiben andere Zuständigkeiten nach der Gemeindegesetzgebung.